

*Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen*

# **B-Plan 3 für Wohnbebauung „Tannen- au II“ in Euskirchen-Frauenberg**

**Fachbeitrag Naturschutz:  
Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I u. II)  
zu Vögeln, Fledermäuse, Feldhamster, Reptilien und  
Tagfaltern**

**BERICHT**

**SEPTEMBER 2022**

**von:**

**Beratungsgesellschaft NATUR dbR**

Dipl.-Biol. **Malte FUHRMANN**

Taunusstraße 6

56357 Oberwallmenach



# IMPRESSUM

Auftraggeber:

Karst Ingenieure GmbH  
Am Breiten Weg 1  
56283 Nörtershausen

Kartierer:

Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann  
Dipl.-Biogeografin Sarah Grün  
Bach. Sc. Biogeografin Lisa Mahla  
Dipl.-Biol. Kathrin Schidelko  
Dipl.-Biol. Darius Stiels

Berichtverfasser:

Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann

September 2022

Beratungsgesellschaft NATUR dbR (BGNATUR)  
Alemannenstraße 3  
55299 Nackenheim  
Tel.: 06135 – 8544 oder 06772 / 95151  
Fax: 06135 – 950876 oder 06772 / 95152  
E-Mail: [fuhrmann@bgnatur.de](mailto:fuhrmann@bgnatur.de)



## Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b>ANLASS</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHER HINTERGRUND</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>BETRACHTUNGSBEREICH UND VORGEHENSWEISE</b> .....	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>ARTENVORKOMMEN UND BEWERTUNG</b> .....	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSCHG</b> .....	<b>22</b>
5.1	Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“ .....	22
5.2	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“ .....	23
5.3	Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“ .....	23
<b>6</b>	<b>PLANUNGSHINWEISE</b> .....	<b>25</b>
6.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	25
6.2	Sicherungs- und Eingriffsminderungsmaßnahmen .....	26
6.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	26
<b>7</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>27</b>
<b>8</b>	<b>FOTODOKUMENTATION</b> .....	<b>28</b>



## Abbildungsverzeichnis:

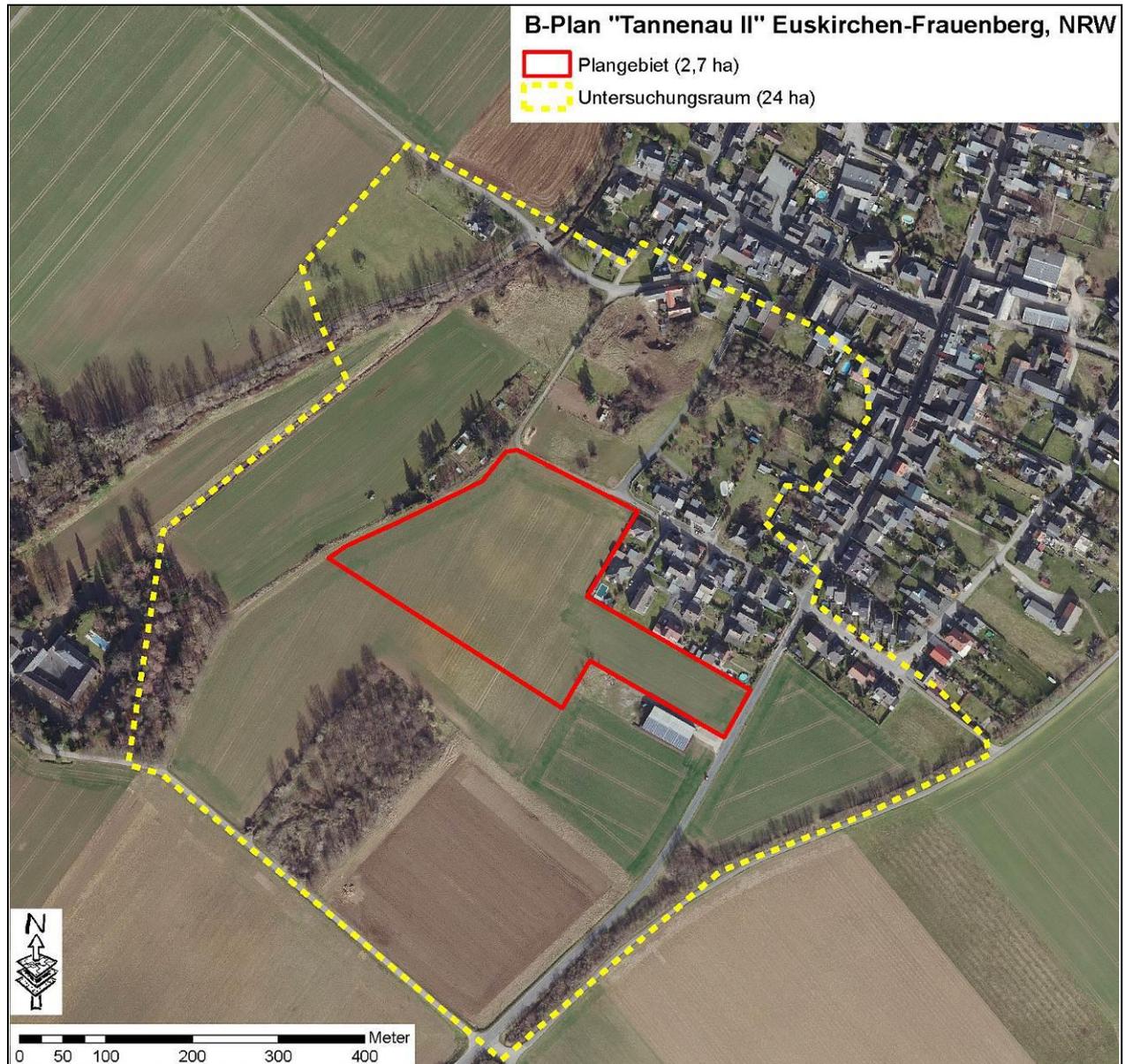
Abbildung 1:	Lageplan zum Untersuchungsbereich in Euskirchen-Frauenberg („Tannenau II“) .....	5
Abbildung 2:	Lage des Planbereichs „Tannenau II“ südlich an vorhandene Wohnbebauung angrenzend im Stadtteil Frauenberg, innerhalb des Naturparks „Rheinland“ (NTP-010) und des Landschaftsschutzgebietes „Bleibachtal bei Oberwichterich und Frauenberg“ (LSG-5206-0018) gelegen, aber fernab von nationalen Naturschutzgebieten und europäischen NATURA 2000-Gebieten .....	9
Abbildung 3:	Lage des Planbereichs „Tannenau II“ südöstlich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet LSG 5206-0018 „Bleibachtal bei Oberwichterich und Frauenberg“ (Kartenausschnitt aus <a href="http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk">http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk</a> ) .....	10
Abbildung 4:	Lage des Planbereichs „Tannenau II“ mit tlw. Überdeckung durch den Biotopkomplex BK 5206-004 „Bleibachau zwischen B 56n und Wichterich“ (grüne Schraffur) sowie die landesweite Verbundfläche VB-K 5206-003 „Bleibachau zwischen Mechernich und Wichterich“ (blaue Schraffur) .....	11
Abbildung 5:	Lage des Planbereichs „Tannenau II“ mit tlw. Überdeckung durch das Gebiet für den Schutz der Natur GSN-0134 (blaue Schraffur) .....	12
Abbildung 6:	Installation von Horchboxen (Batcorder, bzw. Batlogger) zur mehrnächtlichen Fledermauserfassung sowie Auslegung von schwarzen Wellplatten als „künstliche Verstecke“ für Eidechsen und Schlangen sowie Amphibien im Landlebensraum im Untersuchungsgebiet .....	14
Abbildung 7:	Brutvogelnachweise 2020 „planungsrelevanter Arten“ im Plangebietsbereich „Tannenau II“ in Euskirchen-Frauenberg .....	18
Abbildung 8:	Biotopbäume im Plangebietsbereich „Tannenau II“ in Euskirchen-Frauenberg .....	20
Abbildung 9:	Gestaltungsentwurf zur Wohnbebauung auf dem Planungsgelände „Tannenau II“ in Euskirchen-Frauenberg .....	25

## Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Kontrolltermine für Kartierungen in 2020 .....	13
Tabelle 2:	Liste gesetzlich geschützter Tierarten im Bereich von MTB 5603-1 (nach LANUV NRW) mit Angaben zu deren Habitatansprüchen, differenziert nach geeigneten Biotoptypen im Planungsgebiet „Tannenau II“ in Euskirchen-Frauenberg (s. Abb. 2) .....	15
Tabelle 3:	Liste der im Jahr 2020 festgestellten Brut- und Gastvogelarten im Untersuchungsbereich .....	17
Tabelle 4:	Liste der im Jahr 2020 detektierten Fledermausarten im Untersuchungsbereich .....	20

# 1 Anlass

Am südlichen Bebauungsrand des Stadtteils Euskirchen-Frauenberg liegt die Flur 5 („An der Pützgasse“). Hier soll auf etwa 2,7 ha Fläche eine Wohnbebauung mit bis zu 33 Einzelgrundstücken realisiert werden (s. Kap. 6). Der zugehörige Bebauungsplan soll „*Tannenau II*“ heißen. Das Plangebiet umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, ausschließlich Acker (s. Abb. 1).



**Abbildung 1: Lageplan zum Untersuchungsbereich in Euskirchen-Frauenberg („Tannenau II“)**

Artenschutzbelange sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Gesetzliche Grundlage bilden die §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Prüfung erfolgt in Form einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Im Rahmen des Planverfahrens war in einer Vorprüfung zum Artenschutz („Stufe I“) zu prüfen, ob FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten den Planungsbereich als Lebensstätte

nutzen können und dabei die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. bei Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden. Der vorliegende Bericht fasst Ergebnisse der hierzu durchgeführten Recherche zum Artenspektrum im Planungsbereich sowie eigenständigen Kartierungen im Sommerhalbjahr 2020 (vertiefende Prüfung im Einzelfall nach „Stufe II“) zusammen, die als Grundlage der Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen durch die geplante Baumaßnahme (Konfliktanalyse) dienen sollen. Betrachtungsgegenstand sind diesbezüglich gesetzlich geschützte Tierarten, gemäß Artenliste im betroffenen Messtischblatt 5603, Quadrant 1, nach LANUV NRW, wie Vogel-, Amphibien-, Reptilien- und Säugetierbestände inkl. Fledermäuse sowie weiterer Artengruppen mit streng geschützten Arten (z. B. Schmetterlinge und Kleinsäuger, insbes. Feldhamster) mit bekannten Vorkommen im Umfeld.

Ziel ist, eine Einschätzung zu arten- und naturschutzrelevanten Auswirkungen des Planvorhabens zu geben sowie eine mögliche Realisierung des Projektes unter gegebenenfalls Auflage notwendiger Kompensationsmaßnahmen darzulegen.

## 2 Rechtlicher Hintergrund <sup>1</sup>

Nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes dürfen wild lebende Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Dies wird in den „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ genauer geregelt. Hierin heißt es in Absatz 1:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“

**Besonders geschützt** sind Tier- und Pflanzenarten, wenn sie nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG in folgenden Listen geführt werden:

- Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“<sup>2</sup>
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Die hier gemachten Angaben wurden nach sorgfältiger Recherche und bestem Wissen zusammengestellt, stellen aber keine rechtsverbindliche Auskunft dar.

<sup>2</sup> **Die Vogelschutzrichtlinie betrifft (Artikel 1)** „(1) ...die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. (2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.“

<sup>3</sup> **Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG enthält drei Anhänge mit zu schützenden Arten:**

- Anhang II beinhaltet „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“; darunter befinden sich prioritäre Pflanzen- und Tierarten,

- Arten nach einer Rechtsverordnung unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BNatSchG<sup>4</sup>
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Zu den **streng geschützten** Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gehören:

- Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 „Vogelschutzrichtlinie“
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“
- Arten nach einer Rechtsverordnung unter Bezug auf § 54 Abs. 2 BNatSchG
- weitere Arten (z. B. in der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO, „Bundesartenschutzverordnung“)

Eine „**Ruhestätte**“ im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein saisonal verlassenes Nest oder Quartier, dessen regelmäßige Wiederbesiedlung wahrscheinlich ist.

Nach **Abs. 5** (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020, BGBl. I S. 1328, geändert worden ist) ist im Rahmen zulässiger Vorhaben, u. a. auch nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, abweichend von den Bestimmungen in Abs. 1 sicherzustellen, dass

- „...das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht (wird) und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“,
- „die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist,“ nur unvermeidbar beeinträchtigt werden und
- „...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Soweit erforderlich können zur Wahrung dieser Vorgaben „...auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.“ Diese so genannten CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the „continued ecological functionality“*) zielen u. a. auf eine aktive Verbesserung oder Erweiterung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ab.

---

die so bedroht sind, dass der Europäischen Gemeinschaft für deren Erhaltung „besondere Verantwortung“ zukommt. Ihre Habitate sind neben den Anhang I-Lebensraumtypen essenzielle Bestandteile des europäischen Netzes NATURA 2000.

- Anhang IV enthält „streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ und bezieht sich auf die „Artenschutz“-Artikel 12 und 13 FFH-RL, wobei zahlreiche Arten gleichzeitig auch in Anhang II enthalten sind.

**Zentrales Element der FFH-RL ist das Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2:**

„Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

<sup>4</sup> **Der § 54 BNatSchG regelt**, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ermächtigt wird, mit Zustimmung des Bundesrates weitere Listen von im Inland natürlich vorkommenden Arten aufzustellen, die „in ihrem Bestand gefährdet“ oder „vom Aussterben bedroht sind“ und für deren Fortbestand „die Bundesrepublik Deutschland in hohem“ oder „besonders hohem Maße verantwortlich ist“ und diese den besonders oder streng geschützten Arten gleichzustellen.

Diese artenschutzrechtlichen Bestimmungen setzen insbesondere die **europäischen Vogel-schutz- (VS-RL) und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL)** in nationales Recht um. Einige der europäischen Farn- und Blütenpflanzen, Moose u. Flechten sowie Säugetiere, Amphibien und Reptilien, Fische und Rundmäuler, Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere und sonstige Arten werden im Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (zuletzt geändert und konsolidiert unter 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) aufgeführt, einige Arten darüber hinaus im Anhang II. Nach Artikel 12 dieser Richtlinie ist es verboten, „... b) jede *absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten; ... d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.*“ Analog gilt nach der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben durch die Verordnung 2009/147/EG vom 30. November 2009 und zum 15. Februar 2010 zuletzt ersetzt) im Artikel 5 das Verbot, „... b) der *absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; ... d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.*“

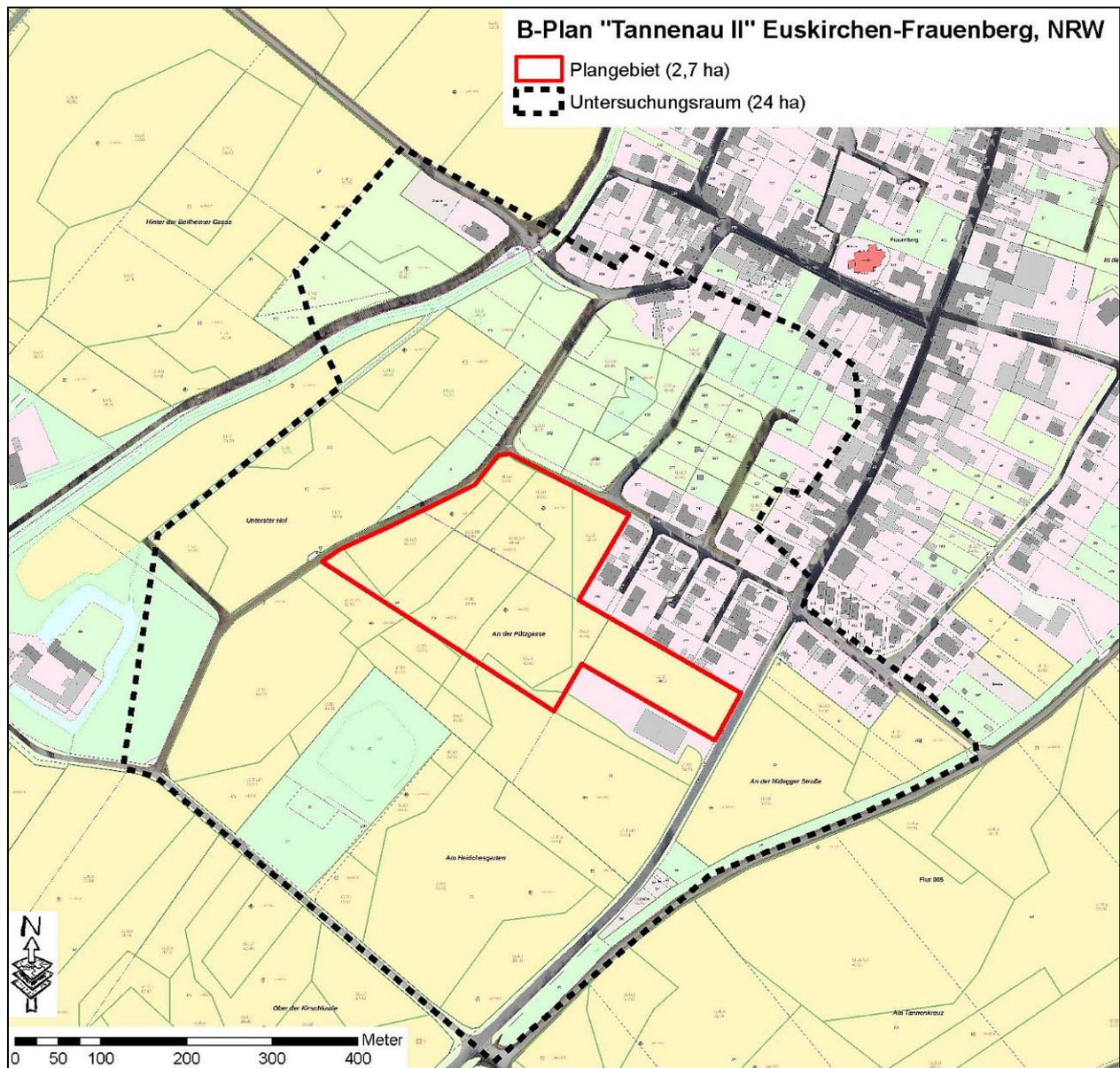
Für die Beurteilung der Erheblichkeit bei Eingriffen in Vorkommen der Vogel- und FFH-Arten werden zudem differenzierte Listen zur Einschätzung der **Erhaltungszustände der Populationen** auf verschiedenen Betrachtungsebenen (EU, BRD, Bundesländer, atlantische und kontinentale Landschaftsräume) geführt und regelmäßig aktualisiert. Im so genannten „Ampel-Schema“ wird zwischen „*günstig*“ (= grün), „*ungünstig-unzureichend*“ (= gelb) u. „*ungünstig-schlecht*“ (= rot) sowie „*unbekannt*“ (= grau) unterschieden.

In der **Bundesartenschutzverordnung** (BArtSchV, in der Neufassung vom 16. Februar 2005 – BGBl. Teil I, Nr. 11, S. 258 – 317, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, geändert) sind gemäß § 1 zudem weitere Pflanzen- und Tierarten in Anhang 1 Spalte 2 „*unter besonderen Schutz*“ und in Anhang 1 Spalte 3 „*unter strengen Schutz*“ gestellt worden.

Hinsichtlich der in § 54 BNatSchG erwähnten „**Verantwortung für bestimmte inländische Arten**“ existieren derzeit erste Angaben in den nationalen „Roten Listen“ auf Bundes- und Landesebene, die bislang aber noch nicht in geltendes Recht verbindlich eingebunden wurden.

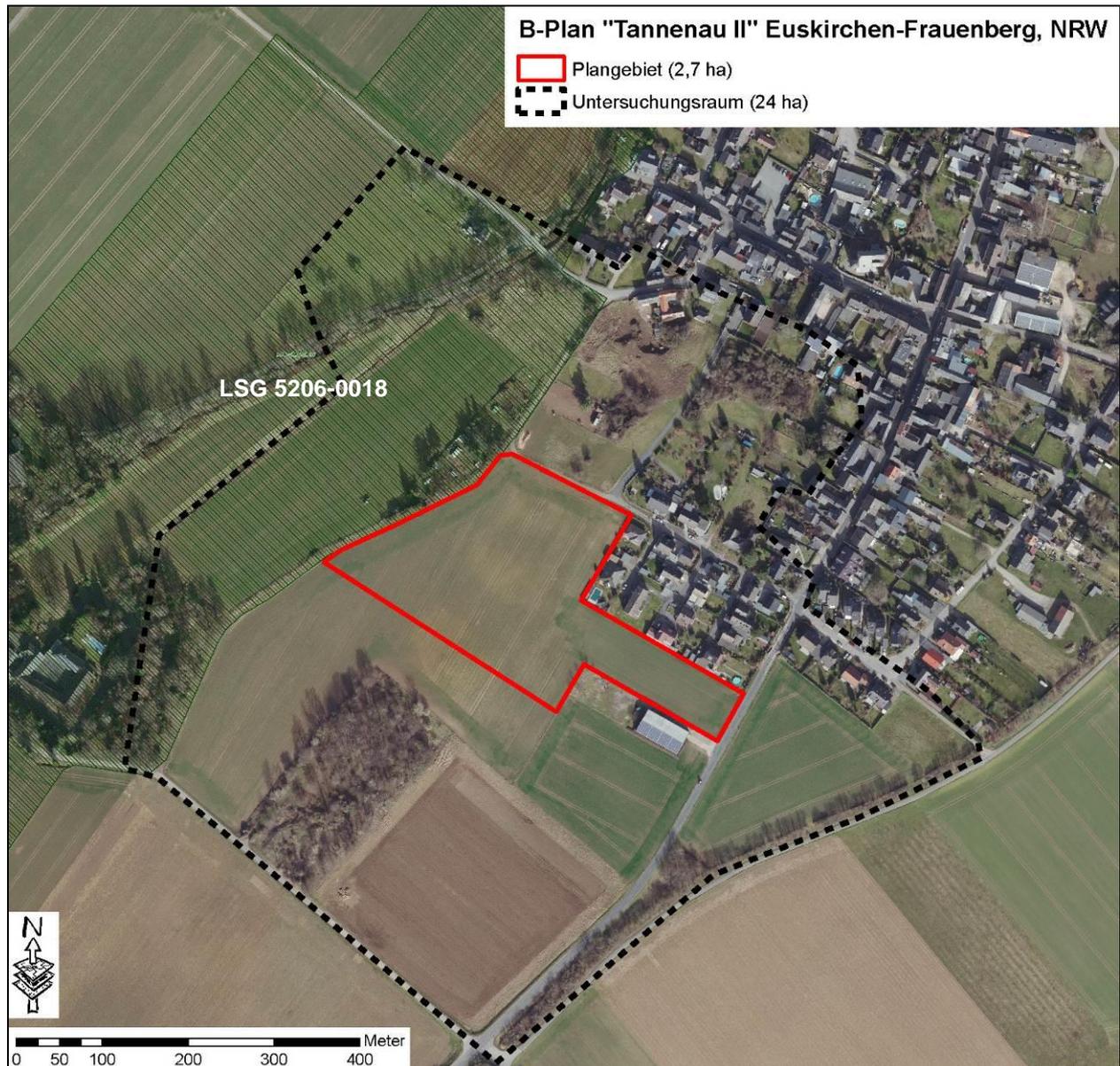
### 3 Betrachtungsbereich und Vorgehensweise

Ausgewertet wurde die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW veröffentlichte Artenliste für die hier vorkommenden Biotoptypen auf dem betroffenen Messtischblatt 5603/1 (LNUV NRW) sowie Angaben zum Vorkommen gesetzlich geschützter Tier- und Pflanzenarten (s. Kap. 1). Ziel der Recherche war, mögliche geeignete Habitate für gesetzlich geschützte Arten auf der Planungsfläche und nahes Umfeld ausfindig zu machen.



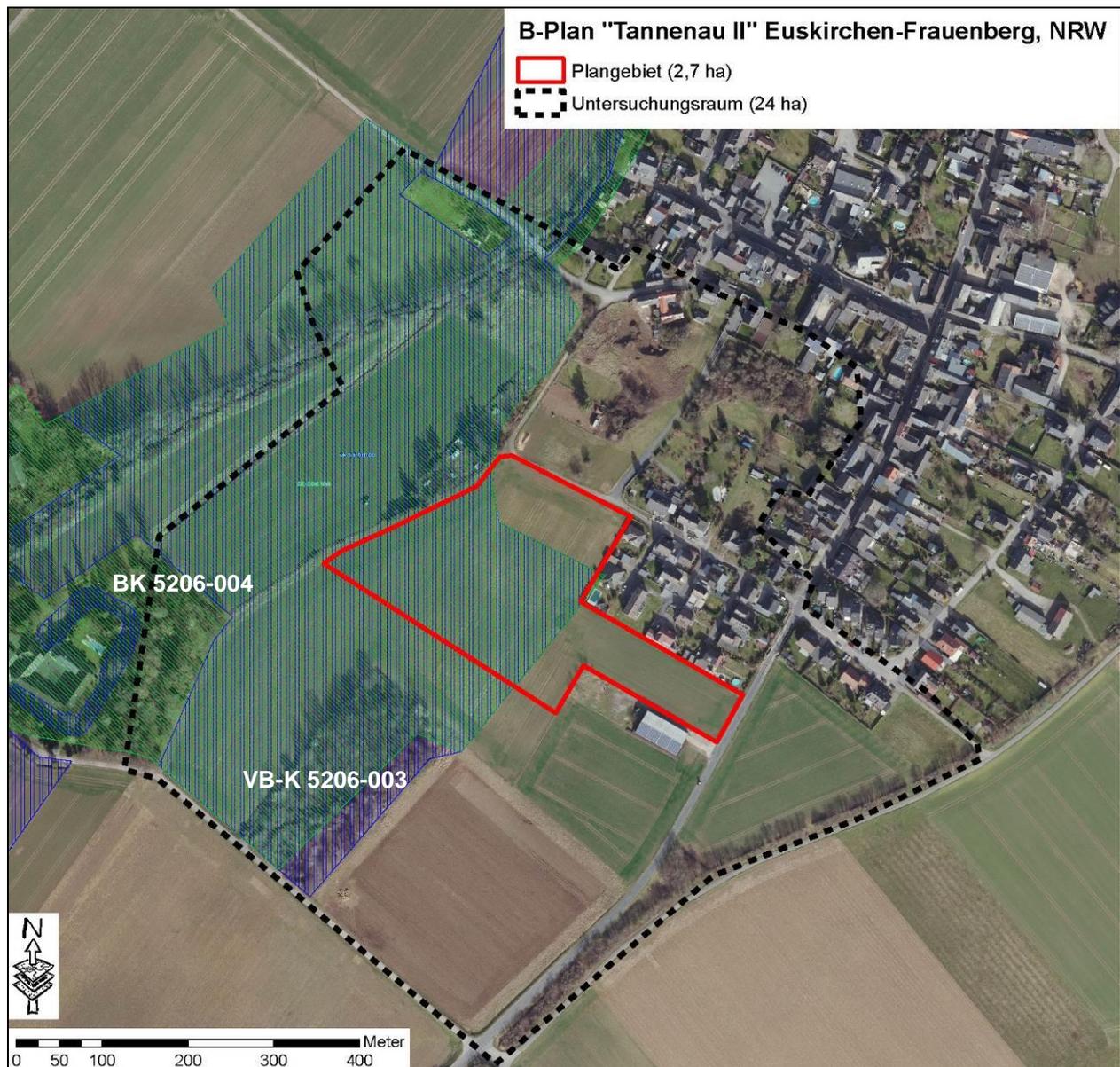
**Abbildung 2:** Lage des Planbereichs „Tannenau II“ südlich an vorhandene Wohnbebauung angrenzend im Stadtteil Frauenberg, innerhalb des Naturparks „Rheinland“ (NTP-010) und des Landschaftsschutzgebietes „Bleibachtal bei Oberwichterich und Frauenberg“ (LSG-5206-0018) gelegen, aber fernab von nationalen Naturschutzgebieten und europäischen NATURA 2000-Gebieten

Der überplante Bereich liegt im südlichen Randbereich von Euskirchen-Frauenberg, angrenzend an die Wohnbebauung. Die Fläche selbst unterliegt derzeit einer rein ackerbaulichen Nutzung. Im Nordwesten grenzen Kleingärten und weitere Ackerflächen an (in >200 m Entfernung fließt der Bleibach), nordöstlich Pferdeweiden und Wohnbebauung, südöstlich die L 61 und südwestlich eine landwirtschaftliche Lagerhalle sowie in etwas größerer Entfernung eine kleine Waldinsel, eingebettet in weitere ackerbauliche Nutzflächen (s. Abb. 2).



**Abbildung 3:** Lage des Planbereichs „Tannenau II“ südöstlich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet LSG 5206-0018 „Bleibachtal bei Oberwichterich und Frauenberg“ (Kartenausschnitt aus <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>)

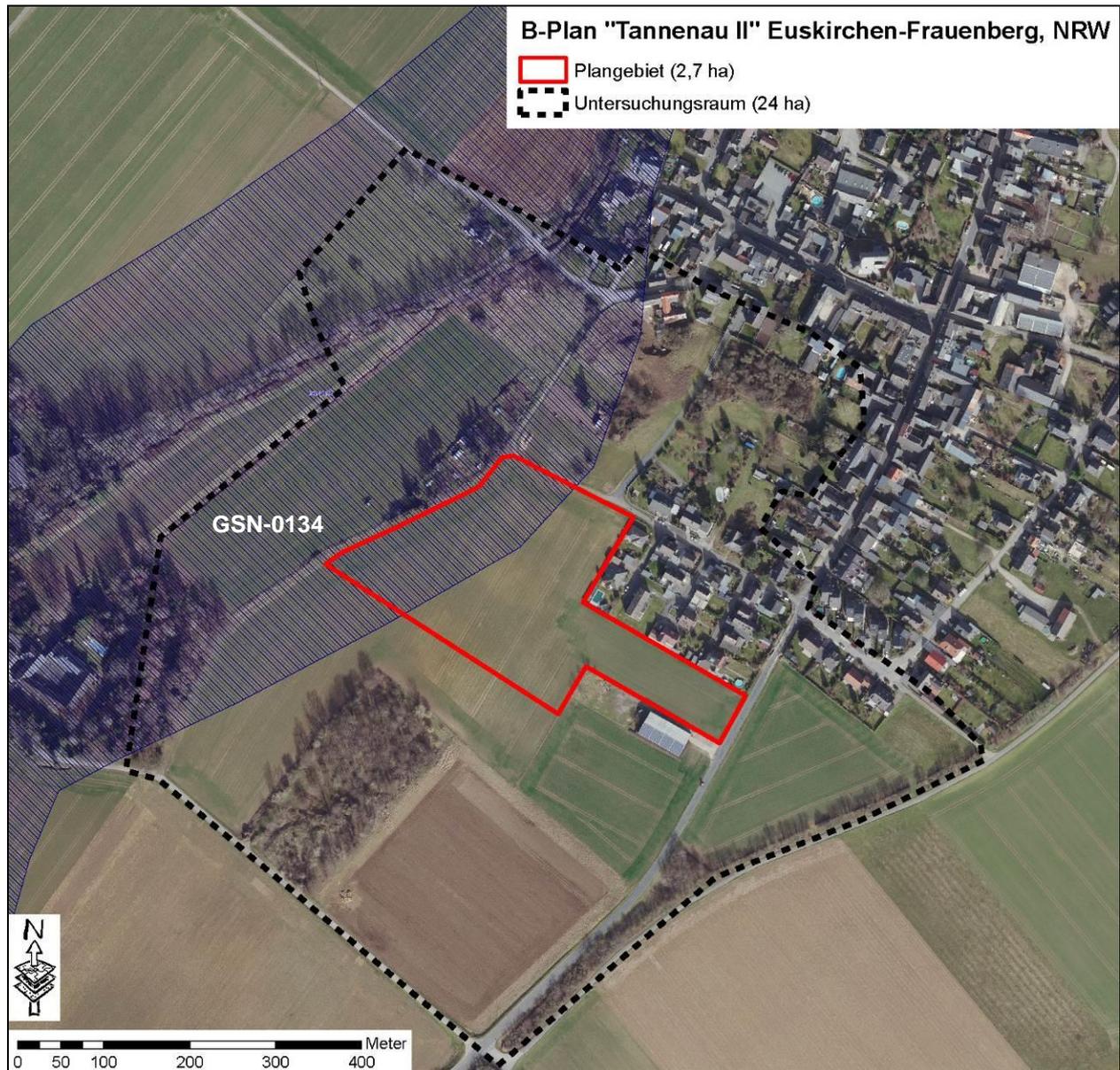
Die Bleibachaue ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes LSG 5206-0018 „Bleibachtal bei Oberwichterich und Frauenberg“, dessen Grenze bis an das Plangebiet heranreicht (s. Abb. 3). Als Schutzziel werden für das LSG u. a. die Erhaltung und Optimierung von Strukturen des Baches sowie allgemein von Gehölzstrukturen, Grünland und Streuobstwiesen benannt.



**Abbildung 4:** Lage des Planbereichs „Tannenau II“ mit tlw. Überdeckung durch den Biotopkomplex BK 5206-004 „Bleibachau zwischen B 56n und Wichterich“ (grüne Schraffur) sowie die landesweite Verbundfläche VB-K 5206-003 „Bleibachau zwischen Mechernich und Wichterich“ (blaue Schraffur) (Kartenausschnitt aus <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>)

Für den Biotopkomplex BK 5206-004 „Bleibachau zwischen B56n und Wichterich“ wird u. a. beschrieben: „Kleingärten sind die einzigen Bereicherungen in einer stark überformten Bachau.“ Als Schutzziel sind dort der Schutz und die Entwicklung einer Bachau mit Grünlandbereichen, Obstwiesen und Feldgehölzen als Biotopverbundfläche von regionaler Bedeutung formuliert.

Im Plangebiet deckungsgleich liegen außerdem Flächenanteile der landesweite Verbundfläche VB-K 5206-003 „Bleibachau zwischen Mechernich und Wichterich“, die den Erhalt von Ufergehölzen und Grünland definiert.



**Abbildung 5:** Lage des Planbereichs „Tannenau II“ mit tlw. Überdeckung durch das Gebiet für den Schutz der Natur GSN-0134 (blaue Schraffur)  
(Kartenausschnitt aus <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>)

Ein etwa 80 m breiter Streifen im nordwestlichen Teil des Plangebietes ist zudem Bestandteil eines Gebietes für den Schutz der Natur (GSN-0134), das in einem Regionalplan aufgenommen werden soll, um für den Naturschutz gesichert oder entwickelt zu werden, insbesondere zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope sowie zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes<sup>5</sup>. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind dies Vorranggebiete, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen. Die fachliche Grundlage bildet hierzu die im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege vom LANUV NRW ermittelten Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (Stufe I).

<sup>5</sup> <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fachthemen/aktuell-neue-regionalplaene-fuer-nrw/inhalte-und-regelungsbereiche-der-regionalplaene/freiraum-und-umweltplanung.html>

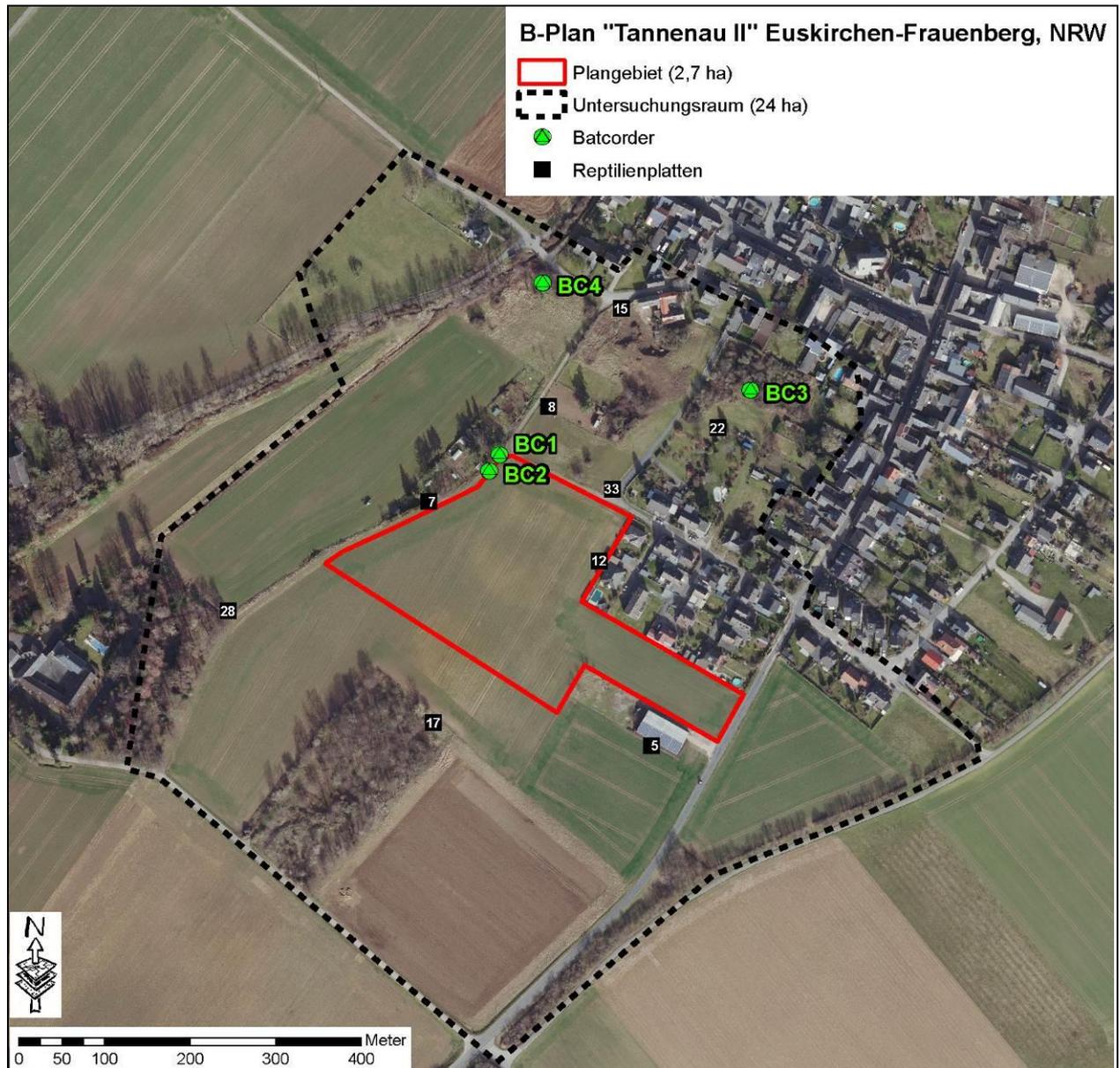
Im LEP NRW wird hierzu ausgeführt: „Gebiete für den Schutz der Natur sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und, soweit möglich, miteinander zu verbinden; sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung der Gebiete dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Ist die Inanspruchnahme, Gefährdung oder wesentliche Beeinträchtigung von Gebieten für den Schutz der Natur unabweisbar, so ist durch geeignete Maßnahmen im erforderlichen Umfang Ausgleich und Ersatz zu schaffen.“<sup>6</sup>

Für eigenständige Kontrollen fanden 14 Begehungen im Zeitraum März bis Dezember 2020 statt (s. Termine in Tab. 1), neben den für den MTB 5603/1 angegebenen Artengruppen Säugetiere (Feldhamster) und Vögel, auch zu Fledermäusen (Installation von Horchboxen), Amphibien und Reptilien (hierzu Begehungen von Saumbiotopen und auch die Auslegung von künstlichen Verstecken, s. Abb. 6), Tagfaltern und Heuschrecken. Der Betrachtungsraum wurde dazu deutlich größer als das eigentliche Plangebiet gezogen und im Randbereich auch die Habitatausstattung bzgl. Kleinsäugetern (insbesondere zu Fledermausquartierpotenzialen) erfasst (vgl. Abb. 1 u. 6).

**Tabelle 1: Kontrolltermine für Kartierungen in 2020**

Datum	Uhrzeit	Witterung
24.03.2020	07:00 – 08:30 h	-1 °C, sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind
22.04.2020	06:30 – 08:00 h	8 °C, kein Niederschlag, sonnig, nahezu windstill
11.05.2020	06:00 – 07:30 h	6 °C, bedeckter Himmel, leichter Nieselregen, leichter Wind
20.05.2020	14:00 – 17:30 h	20 °C, sonnig, kein Niederschlag, leichter Wind
20.05.-06.07.2020	SU – SA	ganznächtliche Fledermausaufnahmen (Horchbox)
31.05.2020	05:30 – 07:00 h	7 °C, tlw. bedeckter Himmel, leichter Wind
26.06.2020	10:00 – 14:00 h	12 °C, bedeckter Himmel, windarm
28.06.2020	05:30 – 06:30 h	19 – 20 °C, kein Niederschlag, bedeckter Himmel, mäßiger Wind
06.07.2020	12:00 – 16:00 h	16 °C, wechselnd bewölkt, kein Niederschlag, leichter Wind
13.-20.07.2020	SU – SA	ganznächtliche Fledermausaufnahmen (Horchbox)
21.-28.08.2020	SU – SA	ganznächtliche Fledermausaufnahmen (Horchbox)
22.08.2020	14:15 – 16:00 h	25 °C, kein Niederschlag, leicht bedeckt, schwacher Wind
06.-16.09.2020	SU – SA	ganznächtliche Fledermausaufnahmen (Horchbox)
07.09.2020	10:45 – 11:45 h	17 °C, sonnig, kein Niederschlag, windstill
11.12.2020	13:00 – 14:30 h	3 °C, bedeckt, kein Niederschlag, sehr schwacher Wind

<sup>6</sup> <https://ckan.open.nrw.de/dataset/fcce1420-7eeb-46c3-b1ba-c0544eab6c3d>



**Abbildung 6:** Installation von Horchboxen (Batcorder, bzw. Batlogger) zur mehrnächtlichen Fledermauserfassung sowie Auslegung von schwarzen Wellplatten als „künstliche Verstecke“ für Eidechsen und Schlangen sowie Amphibien im Landlebensraum im Untersuchungsgebiet

## 4 Artenvorkommen und Bewertung

Für MTB 5603/1 (vgl. Tab. 2) fanden sich Vorkommenshinweise zu 26 Brutvogelarten sowie zu einer Säugetierart (Feldhamster) mit nationalem und europaweitem Schutzregime (nach VS- und FFH-Richtlinie).

**Tabelle 2: Liste gesetzlich geschützter Tierarten im Bereich von MTB 5603-1 (nach LANUV NRW) mit Angaben zu deren Habitatanforderungen, differenziert nach geeigneten Biotoptypen im Planungsgebiet „Tannenau II“ in Euskirchen-Frauenberg (s. Abb. 2)**

Artnamen (wissenschaftlich)	Artnamen (deutsch)	Erhaltungszustand NRW (atlan.)  G = günstig U = ungünstig S = schlecht ↑ = zunehmend ↓ = abnehmend	Biotoptypen im Plangebiet u. randl. dazu			
			Äcker	Gärten	Gebäude	Laubwälder mittl. Standorte
<b>Säugetiere:</b>						
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	S↓	FoRu!			
<b>Vögel:</b>						
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U↓	FoRu!			
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G		(Na)		
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	S		(FoRu)		(FoRu)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U↓				(FoRu)
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	S	Na			
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	U	Na	(FoRu)	FoRu!	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	Na			(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	Na	(FoRu), (Na)		
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	S	(FoRu)			
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U	FoRu, Na			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U↓		(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U	Na	Na	FoRu!	
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	S	FoRu!			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U				(FoRu)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Na	Na	FoRu!	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	Na	Na	FoRu!	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	(FoRu)			
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U		FoRu		FoRu
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	S		(FoRu)		FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	Na	Na	FoRu	(Na)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	FoRu!	(FoRu)		
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	G	(FoRu)			
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S		FoRu!, Na		
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	Na	(Na)		FoRu
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U	Na	Na	FoRu	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S	FoRu!			



Auf der gesamten Planfläche wurde 2020 Mais angebaut. Dies bedingt im Frühjahr länger als bei Getreideäckern einen lückenreichen, halb bodenoffenen Bewuchs, was für bodengebunden brütende Vogelarten (z. B. Feldlerche) günstige Voraussetzungen für die jährliche Erstbrut bietet und auch die Suche nach charakteristischen, senkrecht nach unten reichende Fallröhren des Feldhamsters erleichtert (s. Fotodokumentation im Anhang). Beides ließ sich aber nicht nachweisen, auch nicht an anderer Stelle im Untersuchungsgebiet. Gleiches gilt für die erfolglose Suche nach Reptilien. Das strukturarme Plangebiet beinhaltet auch keine Gehölze, so dass weder Vogelarten, die in Gebüsch oder auf Bäumen brüten, dort vorkommen, noch Fledermäuse oder Bilche dort Versteckplätze vorfinden. Im strukturreichen Gelände des nördlichen Untersuchungsgebietes stehen dagegen ältere Obst- und sonstige Laubbäume mit Stammaushöhlungen und abstehenden Borkenschollen, die sowohl als Fledermausquartiere geeignet sind und auch Vogelnester beherbergen. Auch verfallende Gartenhütten und Laub-/Astschnitthaufen bieten dort wildlebenden Tieren (z. B. Gartenschläfern) geeignete Ruhe- und Schlafstätten. Ähnliche Habitatoptionen sind in den nicht kontrollierten, eingezäunten Kleingärten nordwestlich, außerhalb des Plangebietes vorhanden. Südlich grenzt weiteres strukturarmes Gelände an das Plangebiet an, das nur eine glattwandige, landwirtschaftliche Lagerhalle und in größerer Entfernung Hecken-/Baumreihen und eine kleine Waldinsel als Landschaftselemente aufweist. An der Halle wurde ein Turmfalke kartiert.

Obwohl für die in Tab. 2 aufgeführten „planungsrelevanten“ 27 Tierarten Habitatelemente im Planungsgebiet und nahem Umfeld zu finden waren, konnte ein entsprechendes Vorkommen bei den eigenständigen Kontrollgängen in 2020 nur für neun dieser Brutvogelarten (Bluthänfling, Grauammer, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Star, Steinkauz und Turmfalke) bestätigt werden (s. Tab. 2 u. Abb. 7). Grundsätzlich sind dafür die (vermutlich dünger- und pestizidreiche) landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sowie diverse Störeinflüsse der angrenzenden Wohnsiedlungen (Lärm [z.B. Rasenmäher], Kulisseneffekte, Bewegungsunruhe durch Naherholungssuchende, einschließlich freilaufende Hunde und Katzen usw.) anzunehmen. Bezogen auf verschiedene Tiergruppen konnten folgende Nachweise eigenständig erbracht werden:

Im Plangebiet selbst wurden keine brütenden **Vögel** festgestellt. 28 Arten brüten allerdings im unmittelbaren Randbereich an Wohngebäuden, in Gärten und in Gehölzgruppen, darunter auch sechs Arten mit strengem Schutz oder Rote-Liste-Status (vgl. Abb. 7: zwölf Brutreviere von **Haussperlingen**, jeweils zwei Brutreviere von **Nachtigall** und **Türkentaube** sowie je ein Brutpaar mit Nachwuchs von **Klappergrasmücke**, **Sperber** und **Steinkauz**). Nachweisliche Nahrungsgäste im Plangebiet mit Gefährdungs- oder Schutzstatus sind zudem Bachstelze, Bluthänfling, Grauammer, Star und Stockente, deren Reviere aber auch weit über das Plangebiet hinausreichen. Luftjäger, wie Mauersegler, Mäusebussarde und Mehlschwalben fliegen natürlich auch zeitweise über die Plangebietsfläche, zeigten aber keine Ortsbindung an die hier überplanten Ackerbereiche. Da innerhalb des Plangebietes jegliche Gehölze fehlen, kommen hier keine strauch- und baumbewohnende Vogelarten zur Fortpflanzung. Bodenbrüter waren ebenfalls keine im weiträumig umgebenden Untersuchungsgebiet festzustellen.

**Tabelle 3: Liste der im Jahr 2020 festgestellten Brut- und Gastvogelarten im Untersuchungsbereich**

Rote Liste: „V“ = Vorwarnliste, „3“ = gefährdet, „2“ = stark gefährdet, Zusatz „S“ = Einstufung nur durch stützende Schutzmaßnahmen erreicht

Erhaltungszustand: „G“ = günstig, „U“ = unzureichend, „S“ = schlecht

lfd. Nr.	Artnamen	Artnamen (wiss.)	RL BRD (2021)	RL NRW (2016)	RL Niederrhein. Bucht (2016)	Erhaltungszustand NRW atlantisch	Anhang VSR	Artikel VSR	besonders / streng geschützt	Status
446	Amsel	<i>Turdus merula</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
494	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		V	V				§	Nahrungsgast Plgb+UG
362	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
515	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	2	U			§	Nahrungsgast Plgb.rand
506	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
352	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>							§	Durchzügler über UG
423	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
347	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
348	Elster	<i>Pica pica</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
390	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		V	3				§	Durchzügler über UG
435	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
418	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
469	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		2	1	U			§	Durchzügler über UG
493	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>							§	Durchzügler über UG
529	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
528	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	1	1	S		Zugvogel	§§	Nahrungsgast am UG-R.
513	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
468	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
483	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		V	V				§	Brutplätze im Plgb.rand
490	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
508	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>							§	Durchzügler über UG
420	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V	V				§	Brutrevier innerhalb UG
364	Kohlmeise	<i>Parus major</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
255	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>				G			§	Durchzügler im UG
77	Mauersegler	<i>Apus apus</i>			V				§	Nahrungsgast im UG
296	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				G			§§	Nahrungsgast im UG
379	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	2	U			§	Nahrungsgast im UG
455	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
417	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
462	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		3	1	U			§	Brutreviere innerhalb UG
337	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	V	U	Anh. I		§§	Durchzügler über UG
354	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
377	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	2	U			§	Durchzügler über UG
91	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
453	Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>							§	Durchzügler über UG
459	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
454	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
429	Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
285	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				G			§§	Brutplatz im Plgb.rand
438	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	U			§	Nahrungsgast Plgb+UG
305	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	1	U			§§	Brutrevier innerhalb UG
522	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>							§	Nahrungsgast im UG

lfd. Nr.	Artnamen	Artnamen (wiss.)	RL BRD (2021)	RL NRW (2016)	RL Niederrhein. Bucht (2016)	Erhaltungszustand NRW atlantisch	Anhang VSR	Artikel VSR	besonders / streng geschützt	Status
45	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			V				§	Nahrungsgast im UG
94	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		V	2				§	Brutreviere im UG
325	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V	3	G			§§	Nahrungsgast im UG
431	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>							§	Brutrevier innerhalb UG
391	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>							§	Brutrevier innerhalb UG

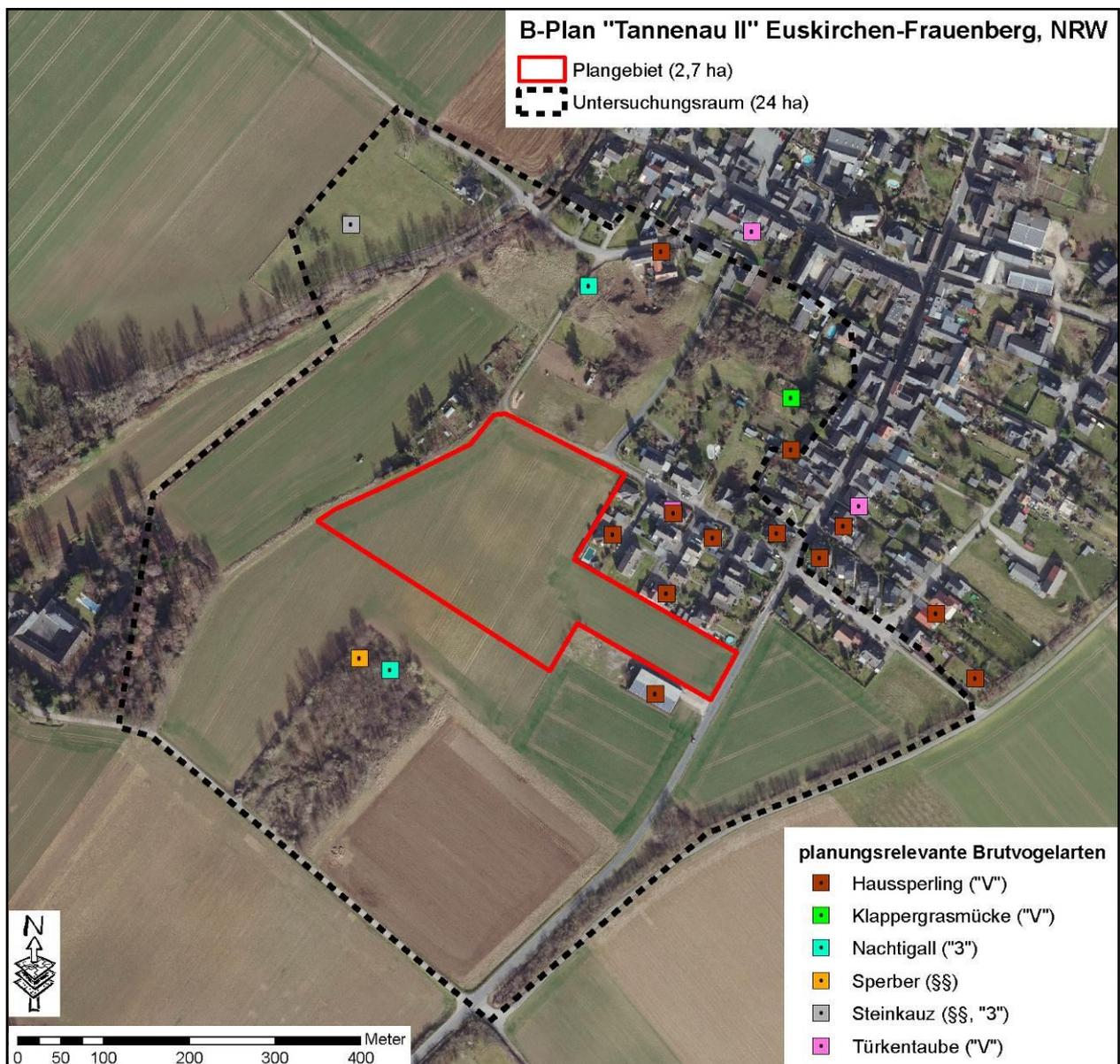
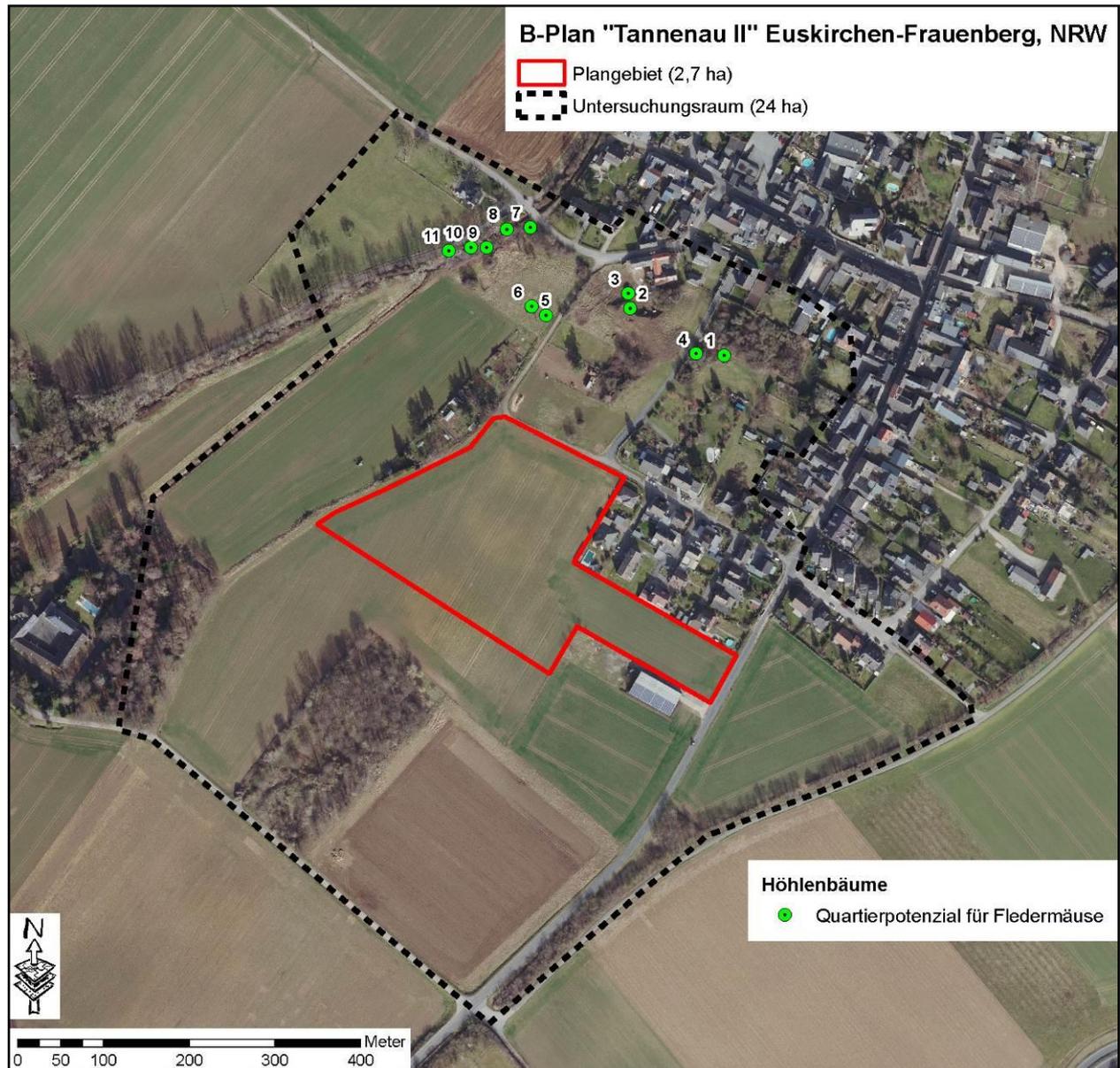


Abbildung 7: Brutvogelnachweise 2020 „planungsrelevanter Arten“ im Plangebietsbereich „Tannenau II“ in Euskirchen-Frauenberg

Vogelarten mit Bezug zum Plangebiet sind überwiegend häufig und weit verbreitet in ihren Vorkommen, nur Nachtigall und Steinkauz befinden sich landesweit in einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand ihrer Populationen. Im Umfeld finden sich Nahrungsgäste oder Durchzügler mit ungünstigem Erhaltungszustand (Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschnalbe und Star) oder sogar schlechtem Erhaltungszustand (Grauammer als Nahrungsgast am äußersten Südostrand des UG). Eine unmittelbare Beeinträchtigung dieser Tiere durch die geplante Ausweitung der Wohnbebauung von Euskirchen-Frauenberg wird nicht gesehen. Für die festgestellten Arten von Gartenlandschaften wird auch in einem Wohngebiet mit Einzelhäusern und dem B-Plan entsprechendem hohem Durchgrünungsgrad (s. Kap. 6) ein Fortbestand ermöglicht. Ein Ausgleich ist in erster Linie für Mäusejäger (hier Mäusebussard und Turmfalke) zu empfehlen in räumlich-funktionaler Nähe zum Eingriffsort. Nistplatzverluste sind bei einer Inanspruchnahme von ausschließlich Ackerflächen für die hier festgestellte Avifauna im Planungsgebiet nicht anzunehmen, doch können entsprechende Ersatzmaßnahmen durchaus zur allgemeinen Stärkung gefährdeter Vogelarten beitragen.

Aus der Tiergruppe der **Säugetiere** wurden keine wertbestimmenden Arten festgestellt. Es fand sich **kein Nachweis von Feldhamsterbauen** (senkrechte Löcher mit großem Durchmesser) bei Kontrollen im Plangebiet und nahem Umfeld. Nach Auskunft seitens der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail vom 18.08.2022) liegt das Plangebiet auch nicht im Bereich geeigneter Feldhamsterböden. Zu einem möglichen Vorkommen von Haselmäusen fanden sich am Plangebietsrand ebenfalls keine geeigneten Habitatelemente (wie hoher Brombeerbewuchs, Haselsträucher usw.). Eine Betroffenheit wertgebender Kleinsäugerarten von der Bebauungsplanung ist deshalb ebenfalls zu verneinen.

Die von der Planung betroffenen Offenlandflächen bieten **Fledermäusen** keine Quartiermöglichkeiten, so dass auch für diese Tiergruppe keine nachteiligen Auswirkungen durch die angestrebte Wohnbebauung zu erwarten sind. Elf Bäume mit abstehender Borke, bzw. ausgefautem Stammloch nach Astabbruch wurden als „Biotopbäume“ im nördlichen Untersuchungsbereich kartiert (s. Abb. 8). Hierbei handelt es sich um 4 Birken (Nr. 8 – 11) sowie folgende Obstbäume: 3x Apfel (Nr. 1, 2 u. 4), 3x Pflaume (Nr. 5, 6 u. 7) sowie 1x Walnuss (Nr. 3). Es zeigten sich dort aber keine Spuren eines tatsächlichen Besatzes. Auch die Gartenhütten im Umgriff eignen sich grundsätzlich als Quartierstandorte. Diese werden aber genauso wenig durch die Wohngebietserweiterung verändert. Mittels Horchboxen (Batcorder, bzw. Batlogger) wurden sechs Fledermausarten im Untersuchungsbereich festgestellt, wobei bzgl. der „Bartfledermäuse“ eine Unterscheidung zwischen *Myotis mystacinus* und *M. brandtii* anhand ihrer Ortungsrufe nicht möglich ist. Die Rufaktivität betrug bis zu 9 Minuten mit Fledermausaufnahmen pro Stunden (= 15 %/h). Eine markante Häufung zu den Dämmerzeiten (Sonnenuntergang und Sonnenaufgang), wie sie in der Nähe zu Quartieren häufig registriert werden, war hier nicht festzustellen. Dominant sind Aufnahmen der Zwergfledermaus (> 90 %). Als Jagdhabitat kommen Ackerflächen und insbesondere die im Rand zum Plangebiet vorhandenen Baumalleen und Heckenzüge sowie Gärten in Frage, doch wird sich diese Situation nicht bei einer Wohnbebauung mit hohem Durchgrünungsgrad ändern. Die Flächengröße ist zudem nicht von essenzieller Bedeutung, wenn man bedenkt, dass alle einheimischen Fledermausarten (und hier insbesondere die typischen Siedlungsbewohner Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus) einen nächtlichen Aktionsradius zur Nahrungssuche von regelmäßig mehreren Kilometern haben. Planungsbedingte Verluste an Quartieren oder essenziellen Jagdhabitaten für Fledermäuse können deshalb ausgeschlossen werden.



**Abbildung 8: Biotopbäume im Plangebietsbereich „Tannenau II“ in Euskirchen-Frauenberg**

**Tabelle 4: Liste der im Jahr 2020 detektierten Fledermausarten im Untersuchungsbereich**  
 Rote Liste: „V“ = Vorwarnliste, „3“ = gefährdet, „2“ = stark gefährdet, „R“ = extrem selten  
 Erhaltungszustand: „G“ = günstig, „U“ = unzureichend, „S“ = schlecht

Artnamen	Artnamen (wiss.)	RL BRD (2020)	RL NRW (2010)	Erhaltungszustand NRW atlantisch	Anhang FFH	besonders / streng geschützt	Status
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			G	IV	§§	Nahrungsgast Plangebiet + UG
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		R	G	IV	§§	Nahrungsgast Plangebiet + UG
Kleine / Große Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus / brandtii</i>	3 / 2		G / U	IV/IV	§§	Nahrungsgast Plangebiet + UG
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2		U	II + IV	§§	Nahrungsgast Plangebiet + UG
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	2	U↓	IV	§§	Nahrungsgast Plangebiet + UG
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V (R)	G	IV	§§	Nahrungsgast Plangebiet + UG

Stillgewässer, die als Laichplatz für **Amphibien** dienen können, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Der Bleichbach ist im Untersuchungsabschnitt gering strukturiert und bietet in seinen Uferbereichen ebenfalls keine amphibischen Lebensräume (s. Fotodokumentation im Anhang). Insofern ist mit einem Vorkommen von Arten dieser Tiergruppe hier nicht zu rechnen.

Auch für **Reptilien** fanden sich im Planungsbereich keine Nachweise eines Vorkommens. Bei den regelmäßigen Kontrollen der ausgelegten künstlichen Verstecken (schwarze Wellplatten) sowie beim langsamen Ablaufen von Saumbiotopen (Wegränder, Gräben etc.) wurden keine Eidechsen oder Schlangen gesichtet.

Aus der Tiergruppe der **Tagfalter** wurden bei übersichtsartigen Kontrollen in 2020 nur der Kleine Kohlweißling (*Pieris brassicae/rapae*) und der Admiral (*Vanessa atalanta*) beobachtet. Diese sind nicht gesetzlich geschützt. Auch in den Roten Listen werden diese Arten nicht als gefährdet eingestuft.

Die Liste der kartierten **Heuschrecken** umfasst ebenfalls nur neun häufige und allgemein verbreitete Arten: Weißrandiger Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*), Feldgrashüpfer (*Chorthippus apricarius*), Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*), Brauner Grashüpfer (*Chorthippus brunneus*), Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*), Gemeiner Grashüpfer (*Pseudochorthippus parallelus*), Langflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus fuscus*), Gewöhnliche Strauchschrecke (*Pholidoptera griseoptera*) und Rösels Beißschrecke (*Roeseliana roeselii*). Keine dieser Arten steht auf der Roten Liste gefährdeter Arten.



## 5 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Das Bauvorhaben liegt am Rande des Siedlungsbereiches von Euskirchen. Schutzgebiete nach der europäischen Vogelschutz-, bzw. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder nationale Gebiete des wertbestimmenden Naturschutzes sind vom Bauvorhaben nicht betroffen. Die Zielsetzung des Naturparks liegt in der Erholungssuche der Menschen und dazu in der Erhaltung schöner Landschaftsbereiche und des nach Nordwesten angrenzenden Landschaftsschutzgebietes in der Erhaltung und Optimierung von Strukturen des Baches sowie allgemein von Gehölzstrukturen, Grünland und Streuobstwiesen. Auch für den Biotopkomplex BK 5206-004 „*Bleibachau zwischen B56n und Wichterich*“ und für die landesweite Verbundfläche VB-K 5206-003 „*Bleibachau zwischen Mechernich und Wichterich*“ stehen die Entwicklung einer Bachau mit Grünlandbereichen, Obstwiesen und Feldgehölzen als Biotopverbundfläche im Vordergrund des jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungsziels, wobei aktuell die Kleingärten (außerhalb des Plangebietes gelegen) die einzig erwähnenswerten Landschaftsstrukturen in der stark überformten Bachau darstellen. Insofern ist hier von keinem hochwertigen Biotopbereich auszugehen. Die Abgrenzung des in den Regionalplan zu übernehmenden „Gebietes für den Schutz der Natur“ (GSN-0134) in 80 m Abstand zu den Kleingärten, quer durch die Ackerfläche ist daher nicht nachvollziehbar und höchstens als Pufferzone ohne eigenständige naturschutzrelevante Wertigkeit anzunehmen. Die Inanspruchnahme dieses Randbereichs durch den B-Plan „*Tannenau II*“ erscheint deshalb unter Aspekten des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung verantwortbar, insbesondere wenn Flächen mit Ausgleichsfunktion hier positioniert werden (s. hierzu Kap. 6).

Artenschutzrechtliche Belange sind aber auch außerhalb von Schutzgebieten zu beachten. Hierbei sind drei Tatbestände zu klären (vgl. Kap. 2):

- 1.) Führt das Vorhaben zu einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten?
- 2.) Können durch das Vorhaben besonders geschützte Tierarten gefangen, verletzt oder getötet werden?
- 3.) Werden durch das Vorhaben Brutvögel oder streng geschützte Tierarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten erheblich gestört, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt?

### 5.1 Verbotstatbestand „Zerstörung von Ruhestätten“

Das Plangebiet bietet aktuell keine Versteck- oder Ruheplätze für im Umfeld vorkommende FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten aus dem Datenbestand des LANUV NRW und auf Grundlage eigenständiger Kartierung (vgl. Tab. 2 – 4). Somit werden bei einer Bebauung der Plangebietsfläche keine Vogelnistplätze, Feldhamsterlebensräume, Fledermausquartiere oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien oder Reptilien unmittelbar zerstört. Auch mittelbar ist mit keiner nachhaltigen Beeinträchtigung derartiger Versteckplätze zu rechnen, bspw. in der angrenzenden Bestandsbebauung oder in randständig stehenden Gehölzen und Kleingartengelände. Die Plangebietsfläche selbst kommt für die im Umfeld wildlebenden Arten ausschließlich als Nahrungshabitat in Frage. Es bestehen im Umland zudem zahlreiche

Ausweichplätze und auch ist ihr Vorkommen mittelfristig in den Gärten des geplanten Wohngebietes erhaltungsfähig.

Die derzeitige überwiegende Nutzung der Plangebietsfläche als Ackerfläche mit intensiver und wahrscheinlich pestizidreicher Bewirtschaftung bietet besonders und streng geschützten Tierarten kaum die Möglichkeit, hier eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte einzurichten. Dies gilt für am Boden brütende Vögel genauso wie für fehlende Laichplätze von Amphibien und sonnenexponierte Freiflächen für Reptilien. Ausgehend vom aktuell bekannten Artenbestand ist deshalb die Annahme berechtigt, dass verbreitete, bodengebunden lebende Tierarten aufgrund ihrer hohen Anpassungsfähigkeit an anthropogen gestaltete Biotope auch bei einer Flächenumnutzung zu Wohnzwecken genügend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld sowie in den zukünftig dort angelegten Gärten haben werden. Für die Überbauung sind innerhalb des Wohngebietes neu angelegte Grünflächen ausgleichsfähig und für unkompensierte Flächenverluste bietet ein großflächiges Ersatzhabitat einen Ausgleich (vgl. Kap. 6).

## 5.2 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung von Tieren“

Überwinterer in tieferen Bodenschichten sowie fluchtunfähige Entwicklungsstadien (z. B. Vogeleier, nicht-flügge Jungtiere o. ä.) könnten bei einer Baufeldräumung gefährdet sein. Sich nur während der Nahrungssuche im Plangebiet gelegentlich aufhaltende erwachsene Tiere sind dagegen i. d. R. in der Lage, sich bei Eintreten einer derartigen Gefahrensituation (z. B. bei Annäherung eines Baggers) rechtzeitig in Sicherheit zu bringen. Deshalb ist bis zum Baubeginn eine attraktive Flächenentwicklung zu unterbinden, damit insbesondere in Brachflächen keine wildlebenden Tiere zur Überwinterung oder Eiablage schreiten, sondern möglichst bereits im Vorfeld zur geplanten Flächeninanspruchnahme ein verstärkter Vergrämungseffekt eintritt. Eine Bauzeitenregelung sichert zudem, dass gesetzlich geschützte Tiere nicht während ihres Winterschlafs – aufgrund ihrer dann eingeschränkten Beweglichkeit – zu Schaden kommen.

## 5.3 Verbotstatbestand „erhebliche Störung von Tieren“

Unter den Vogelarten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand wurden einzig der Star (*Sturnus vulgaris*), der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und die Grauammer (*Emberiza calandra*) als Nahrungsgäste im Plangebiet selbst beobachtet. Im weiteren Umfeld kommen aus dieser Gefährdungsgruppe auch der Baumbrüter Steinkauz (*Athene noctua*) und die Gebüschbrüter Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) und Neuntöter (*Lanius collurio*) sowie die beiden Luftjäger Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) vor. Ansonsten ist die Plangebietsfläche ausschließlich Teil von Vogelrevieren von Arten, deren Vorkommen sich im günstigen Erhaltungszustand befinden. Auch für die Tiergruppe der Fledermäuse ist das Plangebiet allein aufgrund seiner geringen Größe nicht von essenzieller Bedeutung für den Nahrungserwerb dieser streng geschützten Tiere.

Grünflächen innerhalb von Siedlungen sind aber bedeutsame Bereiche für das lokale Mikroklima (z. B. zur Temperaturregulation, Luftreinigung und Sauerstoffbildung). Auch für wildlebende Tiere können sie bei geeigneten Habitatstrukturen oftmals wichtige Rückzugsflächen in einer naturfernen Umgebung bieten. Tabelle 2 zeigt das grundsätzliche Nutzungspotenzial des Pla-

nungsgebietes als Nahrungshabitat auch für seltenere Tierarten. Charakteristischer ist allerdings bei der Lage am Rande des Siedlungsbereiches des Stadtteils Frauenberg von Euskirchen eher eine Besiedlung durch Tiere, die sich durch eine hohe Toleranz gegenüber Lärm, Bewegungsunruhe sowie nächtliche Beleuchtung und Störlichter ausweisen. Diese Arten sind häufig weit verbreitet und bilden individuenreiche Populationen. Ihre Vorkommen sind in der Regel also nicht gefährdet. Eine möglichst umfassende Eingrünung des Plangebietes und der geplanten Wohngebäude sollte zur Entwicklung einer insektenreichen Nahrungsgrundlage für zahlreiche Tierarten angestrebt werden.

Ein Vorkommen streng geschützter Tiere innerhalb der Plangebietsfläche wurde nicht festgestellt und ist auch nicht zu erwarten. Für Turmfalken, Mäusebussarde und Sperber stellt das Plangebiet einen Teil ihrer Nahrungshabitate (insbesondere zur Mäusejagd) dar, aber nicht von essenzieller Größenordnung in Bezug auf die jeweilige lokale Population dieser Art. Neben einer Wiederherstellung von verlorengehenden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie der Sicherung betroffener Individuen vor Verletzungs- und Tötungsgefahren gilt für streng geschützte Arten auch ein „Störungsverbot“ auf den Erhalt der lokalen Population bezogen. Für Greifvögel sind im funktional-nahen Umfeld leicht Ersatzjagdhabitate entwickelbar (s. Kap. 6), so dass sich der ohnehin günstige Erhaltungszustand dieser Art mit Sicherheit nicht verschlechtern wird.

Für die besonders, aber nicht streng geschützten Gebüsch-, Baum- und Nischenbrüter sind populationsstärkende Maßnahmen wichtig, um vorsorglich ggf. störungsverursachende Vergrämungseffekte durch Lärm und Bewegungsunruhe auszugleichen.





## 6.2 Sicherungs- und Eingriffsminderungsmaßnahmen

- ☞ Die ausführenden Baufirmen sind über das eventuelle Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Planungsgebiet (z. B. Eidechsen, Vögel, Amphibien u. a.) zu informieren und für Hinweise auf deren Versteckplätze zu sensibilisieren (z. B. Nesterfunde, Tierbauten im Boden etc.). Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von insbesondere streng geschützten Tierarten unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell erforderliche Rettungsmaßnahmen fachgerecht vornehmen zu können.
- ☞ Um das Verletzungs- und Tötungsrisiko für Eidechsen und Amphibien herabzusetzen, sind bereits vor Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen erforderlich. Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Brachen) sind über die gesamte Vegetationsperiode kurzschürig zu halten (Balkenmähereinsatz mit 15 cm Bodenabstand) oder eine Schwarzbrache anzulegen.
- ☞ Zum Schutz durchziehender Vögel und Fledermäuse ist die Straßenbeleuchtung insektenfreundlich zu gestalten. Hierzu sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LEDs mit warmweißer Lichtfarbe (2.700 – 3.000 Kelvin) zu verwenden. Es ist ferner darauf zu achten, dass die Lampen einen geringen (< 0,04) Leuchtbetriebswirkungsgrad im oberen Halbraum (also die Abstrahlung nach oben) aufweisen. Desweiteren sind, um das Eindringen von Insekten zu vermeiden, vollständig gekapselte Lampengehäuse zu verwenden. Die Oberfläche der Lampen sollte sich nicht über 60° C erwärmen.

## 6.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- ☞ Durch die Entwicklung einer Fläche für artenreiches Grünland, idealerweise kombiniert mit der Anpflanzung einzelner, pflegefreier Wildobstbäume gelingt ein Ausgleich zur Versiegelung von Nahrungshabitaten und Versteckplätzen für bodengebunden lebende Tiere und ist langfristig mit der Entwicklung von Baumhöhlen mit Nutzungsoption für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse zu rechnen. Die Steuerung der Sukzession ist durch rotierende Pflegemaßnahmen darunter möglich (extensive Mahd oder Beweidung).
- ☞ Bei einer Bepflanzung der verbleibenden Freiflächen auf den Baugrundstücken sowie in der internen Ausgleichsfläche im Westen und Südwesten des B-Planareals mit Bäumen und Gebüsch ist auf die Auswahl einheimischer, standortgerechter Laubgehölze zu achten.
- ☞ Zur allgemeinen Förderung des Naturhaushalts können außerdem Ersatzkästen für Vögel, Fledermäuse und Bilche dienen. Dem Eingriffsumfang angemessen erscheint hierzu ein Ausgleich in Höhe von 1 Kasten pro Baugrundstück, je zur Hälfte Vogel- und Fledermauskästen (verschiedene Bautypen). Ideal ist eine Umsetzung auf jedem Grundstück, um möglichst eine Gleichverteilung im Gelände zu erreichen. Ein Teil der Kästen kann und sollte aber auch zentral an neu gepflanzten Bäumen im öffentlichen Raum innerhalb des Plangebietes oder im angrenzenden Umfeld aufgehängt werden.

## 7 Quellenverzeichnis

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER AKADEMIE FÜR ÖKOLOGISCHE LANDESFORSCHUNG MÜNSTER E.V. (2011):** Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Bände 1 und 2. 1292 S., Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- BAUER H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Ber. Vogelschutz **39**: 13 – 60.
- BEZZEL, E. (1995):** BLV-Handbuch Vögel. – BLV Verlagsgesellschaft, 543 S., München.
- EU (2003):** Vogelschutzrichtlinie der EU, Direktive 79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang 1.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K. M. BAUER (1998):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Bd. **1 – 14**. Wiesbaden, 1998. Aula-Verlag.
- LANDESAMT FÜR NATUR-, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (o.J.):** Informationsdienst zum bekannten Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70**(1): 115 – 153. Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]:** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz **44**.

Oberwallmenach, der 19.09.2022



Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann



## 8 Fotodokumentation



Ackerfläche im Bereich des Plangebietes (Blick von Nordwesten)



Schwalbenflug über dem Maisacker im Plangebiet im Juli 2020





**Schütterer Maisaufwuchs im Plangebiet im Juli 2020**



**Mäusegänge im Maisacker, aber keine Feldhamsterbaue bei der Kontrolle im Juli 2020**





Plangebiet (Blick von Norden)



Glattwandige landwirtschaftliche Lagerhalle südöstlich vom Plangebiet





Pferdeweide nördlich ans Plangebiet angrenzend



Wiesenflächen und Gärten weiter nordöstlich vom Plangebiet





**Kleingärten in der Bleibachaue, nordwestlich ans Plangebiet angrenzend**



**Bleibach weiter nordwestlich vom Plangebiet**





**Astschnitthaufen auf Wiesenfläche nördlich vom Plangebiet**



**Auslegung von Reptilienplatten in der Kartiersaison 2020**



**Pflaumenbäume (Nr. „5“ u. „6“ in Abb. 8) mit Quartiereignung für Fledermäuse**



**Apfel (Nr. „2“ in Abb. 8) mit Stammlöchern**





Endoskopische Inspektion von Baumhöhlen auf Besatz durch Fledermäuse o. ä.



Detektion von Fledermausrufen mittels Horchboxen (hier Batcorder)